



ner Weimar: (Sorgfaltspflicht des Buchhalters)

g des Buchhalters zur Prüfung der Buchungsvorgänge
 alle Richtigkeit und Vollständigkeit. Nach den im Ge-
 erschenden Anschauungen gehört es im allgemeinen nicht
 heiten des Buchhalters, ohne besonderen Auftrag sämt-
 rgänge auf ihre materielle Richtigkeit und ihre Voll-
 a prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der Kran-
 en Versicherungsbeiträge, sofern der Buchhalter nicht
 ist, die An- und Abmeldung der Arbeiter bei der Kran-
 bewirken oder an Hand der Unterlagen zu überwachen
 ie Kassengeschäfte zu führen.

ner Weimar: (Gewichtsverminderungen durch Schwund usw.)

ndel mit Konsumartikeln hat man im Durchschnitt mit
 lust von mindestens 3 pEt. des Umsatzes zu rechnen.
 d als erheblich größer anzunehmen sein, wenn haupt-
 und Wurstwaren, Käse, Salz, Seife und ähnliche Ar-
 tikel, die schon von Natur einem stärkeren oder schnelle-
 und unterliegen; er ist geringer bei trockenen Waren
 bei denen das Abwiegen auf Vorrat vorgenommen wer-
 diesen Grundsätzen ist die Haftpflicht eines Lagerhalters
 abetrieben zu beurteilen.

ner Weimar: (Vorstellungsreisefkosten)

ammer verneint das Bestehen eines allgemein üblichen
 derart, daß Vorstellungsreisefkosten zu ersehen sind,
 Bewerber auf Ersuchen des Kaufmanns hin sich zwecks
 diesem an dessen Wohnort begibt. Es wird vielmehr
 in solchen Fällen der gewünschten Vorstellung all-
 zwischen den Parteien Vereinbarungen über die Erstat-
 ten getroffen werden.

ner Wiesbaden: (Überstundenbezahlung)

ein Handelsgebrauch, wonach ein Handlungsgehilfe für
 Inventuraufnahme und bei Ausverkäufen, die sich not-
 wendiger die gewöhnlichen Geschäftsstunden ausdehnen, beson-
 ders beanspruchen kann.

ner Bittau: (Handlungsreisender am Sonntag)

er ist, während er sich auf der Geschäftsreise befindet,
 es berechtigt, die Sonntage in seinem Interesse zu ver-
 kehrssitten.

*